



berufswahlschule bezirk horgen

[Entwurf]

ANTRAG UND BELEUCHTENDER BERICHT AN DIE STIMMBERECHTIGTEN FÜR DIE GEMEINDEURNENABSTIMMUNG

vom Sonntag, 27. September 2020

TOTALREVISION DER STATUTEN DES ZWECKVERBANDES BERUFSWAHLSCHULE BEZIRK HORGEN (BWS BEZIRK HORGEN)

Erläuterungen zur Abstimmung

(verfasst von der Schulkommission der BWS Bezirk Horgen)

1. Ausgangslage

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Aufgrund dessen müssen die Statuten einer Totalrevision unterzogen werden. Diese unterliegt zwingend einer Urnenabstimmung in den beteiligten Gemeinden.

Auch der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen (BWS) muss aufgrund dieser kantonalen Vorgaben seine Statuten revidieren. Er hat diese Totalrevision genutzt, um die Statuten punktuell den aktuellen Anforderungen anzupassen.

Neun Gemeinden des Bezirks Horgen sind Mitglied des Zweckverbands BWS, der damit das ganze Bezirksgebiet abdeckt. Die bestehende Organisationsstruktur des Zweckverbandes ist gut etabliert und hat sich bewährt. Grundlegende Änderungen (namentlich eine andere Organisationsform als der Zweckverband) drängen sich somit nicht auf.

Auch an den Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Zweckverbands ändert sich durch die neuen Statuten grundsätzlich nichts. Der Zweckverband erfüllt unverändert die Aufgabe, den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung zu stellen. Auch das System der Betriebskosten-Finanzierung bleibt unverändert.

2. Vorgehen

Die Schulkommission (Verbandsvorstand) der BWS Bezirk Horgen hat aufgrund der kantonalen Vorgaben einen ersten Statutenentwurf erarbeitet (Beschluss vom 28. Mai 2019)

und diesen beim kantonalen Gemeindeamt in die Vorprüfung gegeben sowie den Zweckverbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt.

Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamts wurden einige wenige Anpassungen vorgenommen (Änderungen von inhaltlich untergeordneter Bedeutung).

Fünf Verbandsgemeinden haben formell oder informell Stellung genommen, alle ausdrücklich zustimmend. Änderungsanträge seitens der Gemeinden gingen keine ein.

Die Schulkommission verabschiedete die Vorlage an ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2019 zuhänden der Delegiertenversammlung, welche ihrerseits der Vorlage am 6. November 2019 einstimmig zugestimmt hat.

Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten erfolgt auf den 1. Januar 2021 (vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat).

3. Die wichtigsten Änderungen

Der Zweckverband ist bei der Revision den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten gefolgt. Bewährte BWS-spezifische Bestimmungen der bisherigen Statuten wurden nach Möglichkeit übernommen. Die Änderungen bestehen grundsätzlich einerseits in zwingenden Anpassungen (kein Ermessensspielraum, da übergeordnetes Recht) und andererseits in «freiwilligen» Neuregelungen (erwähnte punktuelle Anpassungen an aktuelle Anforderungen).

Die wichtigsten Anpassungen im Einzelnen:

Bestand (Art. 1, bisherige Statuten: Art. 1):

Der Bestand (Mitgliedsgemeinden) wird den neusten Gegebenheiten resp. den Veränderungen der Gemeindestrukturen angepasst. Die Bezeichnung der Einrichtung lautet «Berufswahlschule Bezirk Horgen» (kurz «BWS Bezirk Horgen»); neu wird auf den Begriff «Zweckverband» verzichtet.

Publikation und Information (Art. 7, bisher Art. 8):

Amtliche Publikationen und Mitteilungen werden neu auf der Website des Zweckverbands veröffentlicht und sind dauerhaft zugänglich (bisher erfolgten die amtlichen Publikationen in der Tageszeitung resp. in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden). Mit diesem Schritt erfolgt die Umstellung hin zur Digitalisierung; diese Form der Publikation ist praktikabler und in mancher Hinsicht auch benutzerfreundlicher.

Volksinitiative und fakultatives Referendum (Art. 12, 13, bisher Art. 13, 15):

Die erforderlichen Unterschriftenzahlen werden massvoll erhöht (für die Einreichung einer Volksinitiative von 500 auf 1'000, für ein fakultatives Referendum von 200 auf 500 Unterschriften). Damit sollen Abstimmungen mit geringen Erfolgchancen nach Möglichkeit vermieden werden.

Finanzkompetenzen (Art. 11, 14, 19, 28, bisher Art. 11, 16, 22, 28):

Die Finanzkompetenzen der Behörden werden massvoll angehoben. Die Schulkommission der BWS gewinnt damit im operativen Bereich an Handlungsfähigkeit. Die Kompetenzerweiterung der Delegiertenversammlung (resp. Anhebung der Kompetenzgrenzen für Volksabstimmungen) bezweckt, dass der Aufwand einer Volksabstimmung in einem vernünftigen Verhältnis zum Kreditbetrag steht.

Die Finanzkompetenzen der Schulkommission bleiben verhältnismässig tief, d.h. schon bei relativ geringen Beträgen muss die Delegiertenversammlung entscheiden. Ein Referendum gegen einen solchen DV-Beschluss von untergeordneter finanzieller Bedeutung (mit anschliessender Volksabstimmung) wäre unverhältnismässig; deshalb wird dafür ein Betrag als Untergrenze festgelegt (dies war schon bisher der Fall, die Grenze wird neu angemessen erhöht, s. Art. 14 Ziff. 3).

Finanzkompetenzen	bisher Fr.	neu Fr.
Stimmberechtigte (Art.11)		
• einmalig	über 250'000	über 400'000
• wiederkehrend	über 150'000	über 200'000
Referendum möglich (Art.14)		
• einmalig	ab 50'000	ab 100'000
• wiederkehrend	ab 10'000	ab 50'000
Delegiertenversammlung (Art.19)		
• einmalig	bis 250'000	bis 400'000
• wiederkehrend	bis 150'000	bis 200'000
Schulkommission (Art.28)		
• einmalig	bis 10'000 (max. 10'000/Jahr)	bis 25'000 (max. 50'000/Jahr)
• wiederkehrend	bis 5'000 (max. 10'000/Jahr)	bis 10'000 (max. 25'000/Jahr)

Die Verbandsgemeinden (Art. 15, 16, bisher Art. 17, 18):

Gemäss dem neuen Gemeindegesetzes beschliessen in den Verbandsgemeinden neu zwingend die Stimmberechtigten an der Urne über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbands (Art. 15). Bei grundlegenden Statutenänderungen ist Einstimmigkeit erforderlich (neu präzisere Umschreibung, s. Art. 16).

Anfragerecht der Delegierten (Art. 25, bisher: -):

Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat gegenüber dem Verbandsvorstand (Schulkommission) ein Anfragerecht zu allen Angelegenheiten des Zweckverbands.

Befugnisse der Schulkommission (Art. 27 Abs. 2, 28 Abs. 2, 29, bisher Art. 28, 29):

Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren (Kompetenz gemäss neuem Gemeindegesetz). Sie muss die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Erlass regeln. Gegenüber der bisherigen, enger gefassten Delegationsmöglichkeit können Aufgaben so stufen- und sachgerechter erledigt und die Verantwortlichkeiten genauer geregelt werden. Dies ermöglicht effizientere Abläufe.

Prüfstelle (Art. 37, 38, bisher: -):

Da der Zweckverband unter dem neuen Gemeindegesetz einen eigenen Haushalt führt, muss eine Prüfstelle, die von der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt wird, Rechnungslegung und Buchführung finanztechnisch prüfen.

Verbandshaushalt (Art. 41 ff., bisher Art. 36 ff.):

Der Zweckverband BWS verfügt neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz. Diese Bestimmung gilt neu für alle Zweckverbände aufgrund des neuen Gemeindegesetzes. Diese grundlegende Änderung hat namentlich auch Auswirkungen auf die Art der Finanzierung der Investitionen (Art. 43). In Art. 43 Abs. 3 ist vorgesehen, dass das zuständige Verbandsorgan mit der Bewilligung einer neuen Ausgabe die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichten kann.

Austritt, Auflösung und Liquidation (Art. 48, 49, bisher Art. 43, 44):

Für diese Fälle werden die finanziellen Folgen für die einzelnen Gemeinden präziser geregelt (Art. 48 und 49, jeweils Abs. 2).

Umwandlung der Investitionsbeiträge (Art. 51, bisher -):

Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Statuten in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt; der Umwandlungswert entspricht dem Restbuchwert der Anlagen (s. namentlich Art. 51 Abs. 2 und 3).

4. Würdigung

Mit den neuen Statuten erhält der Zweckverband zeitgemässe Regelungen, die es ermöglichen, die künftigen Herausforderungen im Interesse der Gemeinden und der Bevölkerung des Bezirks Horgen zu bewältigen und qualitativ gute und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Die neuen Statuten tragen den Interessen der Gemeinden Rechnung. Die Neuerungen sind breit abgestützt und waren unbestritten. Delegiertenversammlung und Schulkommission empfehlen den Stimmberechtigten daher, den neuen Statuten zuzustimmen.

5. Die Statuten im Wortlaut

Statuten der Berufswahlschule Bezirk Horgen

(verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 6.11.2019)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau am Albis, Kilchberg, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil, Horgen und die Oberstufenschulgemeinde Wädenswil bilden unter dem Namen «Berufswahlschule Bezirk Horgen» («BWS Bezirk Horgen») auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Horgen.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht.

²Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Schulkommission (Verbandsvorstand);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin der Schulkommission und der Rektor oder die Rektorin gemeinsam.

²Die Schulkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Schulkommission, der Delegiertenversammlung und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Schulkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;

3. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 100'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 50'000;
4. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Schulkommission aus.

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde ist mit einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten.

²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
2. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder der Schulkommission, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Grundbeitrages der Gemeinden pro Einwohner gemäss Art. 42;
10. die Festsetzung des Budgets;
11. die Genehmigung der Jahresrechnung;
12. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;

13. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichtes;
14. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist;
15. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
16. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

²Die Rektorin oder der Rektor führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 21 Einberufung

¹Die Schulkommission beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²Drei Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Schulkommission Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder der Schulkommission sind berechtigt, an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie haben ein Antragsrecht. Die Schulkommission muss mit mindestens einem Mitglied, in der Regel ihrem Präsidenten oder ihrer Präsidentin, vertreten sein.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Schulkommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Die Schulkommission

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Schulkommission (Verbandsvorstand) besteht aus 7 Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

²Die Regionen des Bezirks sollen angemessen vertreten sein. Eines der Mitglieder vertritt die Sitzgemeinde.

Art. 27 Allgemeine Befugnisse

¹Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. Beschluss über besondere Vollzugsbestimmungen gemäss Art. 39;
6. die Ernennung des Rektors oder der Rektorin (Geschäftsleitung);
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die Organisation des Unterrichts;
5. die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern;
6. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
7. das Handeln für den Verband nach aussen;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 28 Finanzbefugnisse

¹Der Schulkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 25'000 pro Jahr.

²Der Schulkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 29 Aufgabendelegation

¹Die Schulkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Die Schulkommission setzt eine Rektorin oder einen Rektor als Geschäftsleitung ein.

³Die Schulkommission regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder und Ausschüsse, an den Rektor oder die Rektorin (Geschäftsleitung) und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

¹Die Schulkommission tritt auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 31 Beschlussfassung

¹Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands amtiert eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 34 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 35 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Schulkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 37 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Schulkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 38 Einsetzung der Prüfstelle

Die Schulkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 39 Anstellungsbedingungen

¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Die Schulkommission kann besondere Vollzugsbestimmungen beschliessen.

²Die Delegiertenversammlung kann vom kantonalen Personalrecht abweichende Regelungen erlassen.

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Schulkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 42 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden durch einen Grundbeitrag pro Einwohner der Gemeinde und darüber hinaus durch einen Beitrag pro aufgenommenen Schüler oder aufgenommener Schülerin aus der entsprechenden Gemeinde getragen.

Art. 43 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

Art. 44 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 45 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Schulkommission, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann bei der Schulkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Schulkommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die Schulkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert 5 Jahren zurückzuzahlen ist.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 52 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 10. Dezember 2009 (in Kraft seit 1. Januar 2010) aufgehoben.

ANTRÄGE UND EMPFEHLUNGEN AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Die **Abstimmungsfrage** lautet wie folgt: «Stimmen Sie der Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Berufswahlschule Bezirk Horgen zu?»

Die **Schulkommission** (Verbandsvorstand) und die **Delegiertenversammlung** des Zweckverbandes BWS Bezirk Horgen empfehlen: **Ja**

Die zuständigen **Behörden aller Mitgliedsgemeinden** empfehlen: **[noch ausstehend]**

Die **Rechnungsprüfungskommission** der Gemeinde Horgen, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des ZV BWS amtet, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen. (Beschluss vom 14. Januar 2020)

Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen, www.bws-horgen.ch